



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Matthias Stübzig
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Per E-Mail: matthias.stuebig@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 07. Mai 2025

**Umsetzung des Startchancenprogramms;
2. Entwurf der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung
der Säule I des Investitionsprogramms Startchancen im Land Sachsen-Anhalt
(Startchancenprogramm Säule I)“**

Ihr Schreiben vom 26. März 2025

Sehr geehrter Herr Stübzig,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur 2. Entwurfsfassung der Richtlinie zur Umsetzung der Säule I des Startchancenprogramms im Land Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Wir haben unsere Mitglieder um kritische Hinweise und Anregungen zu dem Entwurf gebeten, jedoch nur wenige Stellungnahmen erhalten, wohl auch deshalb, weil Sie Informationsveranstaltungen für Schulträger und Schulleitungen durchgeführt hatten, von denen wir erst im Nachgang über unsere Mitglieder erfahren haben. Einzelne Schulträger kritisieren zugleich, dass die Einladungen zu diesen Informationsveranstaltungen nicht alle Schulträger gleichermaßen und rechtzeitig erreicht haben.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2024 hatten wir zudem bereits recht umfangreich zur 1. Entwurfsfassung der Richtlinie Stellung genommen, wobei die jetzt vorgelegte Entwurfsfassung die kommunale Kritik nur zum Teil aufnimmt.

Unsere Forderung nach einem möglich einfachen, unbürokratischen Verfahren behalten wir insoweit aufrecht. Dies gilt insbesondere für geforderte Nachweise, Versicherungen und Bestätigungen.

Die Vielzahl der Verweise auf zu beachtende Rechtsvorschriften und Erlasse zeigt, dass eine rechtskonforme Umsetzung der Förderrichtlinie nur schwer zu gewährleisten sein wird, weil die Rahmenbedingungen für die Praxis kaum noch zu überblicken sind. Uns wurde sogar von Mitgliedern signalisiert, dass einzelne Startchancen-Schulen bereits beabsichtigen, von ihrer Bewerbung wieder Abstand zu nehmen, weil die aus der Teilnahme resultierenden Mehraufwände als nicht leistbar eingeschätzt werden.

Dies gilt besonders auch für die geforderten intensiven Abstimmungen zwischen den Schulen, dem Landesschulamt, weiteren kommunalen Ämtern und dem Bildungsministerium. Dieser Mehraufwand kann nicht im Rahmen der bestehenden Personalausstattung bewältigt werden. Entweder ist das Verfahren deutlich zu verschlanken oder es bedarf einer zusätzlichen Verwaltungskostenpauschale.

Die Startchancen-Schulen mit ihren Schulträgern kritisieren zudem fehlende Planungssicherheit. Erst mit dem Inkrafttreten der Richtlinie können die Schulträger mit ihren finalen Planungen beginnen. Damit ist ein Maßnahmenbeginn erst im Jahr 2026 realistisch, womit sich der eigentliche Durchführungszeitraum jedoch deutlich verkürzt. Angesichts des langfristig angelegten Förderziels sollte der Zeitraum für Planung und Umsetzung verlängert werden.

Unsicherheiten ergeben sich zudem aus fehlenden Regelungen zu Schulzusammenlegungen oder Schulstrukturveränderungen. Im Richtlinienentwurf fehlen Aussagen dazu, welche Auswirkungen Fusionen oder organisatorische Veränderungen von Schulen (z. B. das Zusammenlegen einer Startchancen-Schule mit einer Nicht-Startchancen-Schule) auf die Fördervoraussetzungen und Programmdurchführung haben.

Unter Berücksichtigung der uns übersandten Hinweise aus der kommunalen Praxis weisen wir zudem im Einzelnen auf das Folgende hin:

Zu Ziffer 2.1

In Ziffer 2.1 a) sollten auch Begleitmaßnahmen und erforderliche Technikräume als förderfähige Maßnahmen aufgenommen werden. Für diese Leistungen sollte zugleich eine Ausnahme von Punkt 4.5 der Richtlinie (Erfordernis der Barrierefreiheit) aufgenommen werden.

Zu den Ziffern 4.1 und 8.1

Nach Ziffer 4.1 b) müssen die geförderten Maßnahmen im Sinne von Ziffer 7 Abs. 3 VV SCP „zusätzlich“ sein. Hier ist nicht eindeutig dargelegt, wie dieses Merkmal auszulegen ist – insbesondere in Abgrenzung zu originären kommunalen Pflichtaufgaben. Es besteht damit das Risiko der nachträglichen Feststellung von Unzulässigkeit bzw. Rückforderung. Es wird eine verbindliche Auslegungshilfe erwartet, um Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Als Zuwendungsvoraussetzung muss außerdem u. a. unter Ziffer 4.1 c) ein von der Gesamtkonferenz beschlossenes SCP-Schulentwicklungskonzept vorliegen. Dieses muss detailliert beschreiben, wie die in Nummer 2 dieser Richtlinie beantragten Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung einer zeitgemäßen und förderlichen Lernumgebung in der jeweiligen Schule dem SCP-Schulentwicklungskonzept entsprechen.

Der Richtlinie ist jedoch nicht zu entnehmen, in wessen Zuständigkeit die Erstellung eines SCP-Schulentwicklungskonzeptes fällt. Hier sollte eine Konkretisierung erfolgen.

An dieser Stelle ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass der Schulträger in der Gesamtkonferenz gemäß § 29 Abs. 1 SchulG LSA lediglich über eine Stimme verfügt und somit jederzeit überstimmt werden kann. Demnach sollte eine Abstimmung zwischen Schulleitung und Schulträger bei der Erstellung des SCP-Schulentwicklungskonzeptes zwingend vorausgesetzt werden.

Unter Ziff. 8.1 a) wird wiederum Bezug genommen auf das zwischen dem Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 dieser Richtlinie, der Startchancen-Schule und dem Land Sachsen-Anhalt abgeschlossene SCP-Schulentwicklungskonzept.

Einerseits ist die Rede von einem von der Gesamtkonferenz beschlossenen SCP-Schulentwicklungskonzept als Zuwendungsvoraussetzung und andererseits von einem abgeschlossenen SCP-Schulentwicklungskonzept zwischen Zuwendungsempfänger, Startchancen-Schule und dem Land Sachsen-Anhalt als Angabe zum Antrag.

Hier fehlt es an einer Klarstellung zum SCP-Schulentwicklungskonzept insbesondere hinsichtlich Form und Zuständigkeit bzw. auch Fortschreibungsmöglichkeit auf Grund der langen Laufzeit der Richtlinie.

Zu Ziffer 4.2

Die Richtlinie sieht vor, dass die Schulträger für die gerechte Mittelverteilung verantwortlich sind und alle Startchancen-Schulen nach ihren Bedürfnissen angemessen zu berücksichtigen haben. Die kommunalen Schulträger übernehmen damit die zentrale Rolle in einem komplexen Abwägungsprozess. Dies birgt erhebliche Herausforderungen, da die Bedarfe der Schulen häufig weit über die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen. Es besteht somit das Risiko, dass durch die Notwendigkeit der internen Verteilung der Eindruck einer „Ressourcenkonkurrenz“ entsteht, die die kommunale Ebene allein moderieren muss. Diese Verantwortung sollte angesichts der hohen Steuerungsanforderungen und der hohen Erwartungslagen nicht einseitig auf die Schulträger verlagert werden. Hier wäre eine klarere Priorisierung durch das Land wünschenswert.

Zu Ziffer 6.1

Die vorgesehene Staffelung der Zweckbindungsdauer nach der jeweiligen Fördersumme erscheint nicht sachgerecht. Eine derartige Staffelung orientiert sich ausschließlich an der Zuwendungshöhe und lässt die Art der Investition unberücksichtigt. Gerade bei Ausstattung und insbesondere IT-Ausstattung sind Innovationszyklen deutlich kürzer, sodass eine Zweckbindung von bis zu 15 Jahren weder praktikabel noch wirtschaftlich vertretbar ist. Es wird daher angeregt, für Ausstattungsinvestitionen eine deutlich geringere pauschale Zweckbindungsfrist festzulegen. Alternativ wäre eine differenzierte Betrachtung nach Maßnahmenarten (z. B. Hochbau, Ausstattung, IT-Maßnahmen) zielführend.

Unschärf ist zudem formuliert, wann der Zweckbindungszeitraum beginnt (mit Abnahme oder Abrechnung?).

Zu Ziffer 6.3

Die in Ziffer 6.3 formulierte Forderung, dass ein Basismodul 12 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein muss, reduziert evtl. den möglichen Leistungsumfang auf Leistungen nach 2.1 c), da die Anschaffung von Ausstattung (2.1b)) erst nach den baulichen Maßnahmen Sinn macht. Daher sollte die aufgenommene Fristsetzung auf Sinnhaftigkeit geprüft werden.

Zu Ziffer 9.2

Auf Grundlage der Erfahrungen, dass sich die Auszahlungsprozesse bei Fördermaßnahmen teils sehr langwierig gestalten, sollte in Ziffer 9.2 die Möglichkeit von Vorauszahlungen vorgesehen werden.

Zu Ziffer 10.3

Auf die in Ziffer 10.3 f) geforderten Nachweise zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollte möglichst verzichtet werden, um die vorhandenen Mittel ausschließlich für die Zielerreichung des SCP zu verwenden und um arbeitsintensive Zusatzdokumentationen zu vermeiden.

Zur **Anlage 1** zur Richtlinie Startchancenprogramm:

Wir bitten die Anlage zu überprüfen und zu korrigieren.

Für die Grundschule „Staßfurter Höhe“ in Aschersleben ist Schulträger die Stadt Aschersleben, nicht der Salzlandkreis.

Für die Grundschule Regenbogen Bernburg und Grundschule „Adolf Diesterweg“ in Bernburg ist Schulträger die Stadt Bernburg (Saale), nicht der Salzlandkreis.

Für die Grundschule „Dr. Tolberg“ Schönebeck und K.-Liebknecht-Grundschule Schönebeck ist Schulträger die Stadt Schönebeck (Elbe), nicht der Salzlandkreis.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt